

Reisekostenordnung für Mitglieder der Vertreterversammlung, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (Reisekostenordnung KVSA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Mitglieder der Vertreterversammlung, Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes, von der Kassenärztlichen Vereinigung entsandte Mitglieder der in § 3 genannten Ausschüsse sowie gemäß § 4 dieser Reisekostenordnung auf Beschluss des Vorstandes benannte Ärzte und Psychotherapeuten werden für ihren Aufwand anlässlich von Sitzungen gemäß dieser Richtlinie entschädigt, soweit in der Entschädigungsordnung oder der Reisekostenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt keine abweichenden Regelungen getroffen wurden und sofern nicht Reisekosten aus anderen Regelungen gezahlt werden.
- (2) Unter Sitzung im Rahmen dieser Reisekostenordnung wird eine Zusammenkunft der in § 3 genannten Gremien sowie sonstiger ärztlicher und nichtärztlicher Organisationen verstanden, zu der mit einer Tagesordnung offiziell eingeladen worden ist und an welcher der Eingeladene in seiner dienstlichen Eigenschaft als Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung teilnimmt. Weiteres Merkmal einer solchen Sitzung ist, dass über das Ergebnis grundsätzlich ein Protokoll geführt wird.

§ 2 Entschädigung für Reisekosten

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder erhalten eine Fahrtkostenentschädigung.
 - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich Taxen/Mietwagen werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Dies gilt auch für Kosten bei der notwendigen Benutzung eines Flugzeuges.
 - b) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung von Euro 0,60 vorgenommen.
 - c) Bei Benutzung der Bahn werden die nachgewiesenen Fahrtkosten der 1. Klasse einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Benutzung eines Schlafwagens der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge erstattet. Bei Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung eines Übernachtungsgeldes.

- (2) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder erhalten ab dem 1. Juli 2023 eine pauschale Entschädigung für den Praxisausfall (sogen. „Zeitverlust“) bzw. eine pauschale Entschädigung für die Abwesenheit. Diese Entschädigung wird wie folgt bemessen:
- a) Bei Verhinderung der Ausübung der Praxistätigkeit bzw. bei Abwesenheit bis zu einschließlich 3 Stunden Dauer:
Euro 133,10
 - b) Bei Verhinderung der Ausübung der Praxistätigkeit bzw. bei Abwesenheit über 3 Stunden bis zu einschließlich 6 Stunden Dauer:
Euro 199,65
 - c) Bei Verhinderung der Ausübung der Praxistätigkeit bzw. bei Abwesenheit über 6 Stunden bis zu einschließlich 9 Stunden Dauer:
Euro 266,20
 - d) Bei Verhinderung der Ausübung der Praxistätigkeit bzw. bei Abwesenheit über 9 Stunden Dauer:
Euro 399,30
- (3) Für notwendig werdende Übernachtungen werden die nachgewiesenen Kosten in angemessener Höhe, mindestens aber der jeweils höchste steuerrechtlich geltende Reisekostenpauschalbetrag für Übernachtungskosten gewährt.

§ 3 Anwendung

- (1) Alle von der Kassenärztlichen Vereinigung entsandten Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bzw. der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen in Sachsen-Anhalt erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung, die sich nach dieser Reisekostenordnung bemisst.
- (2) Dies gilt auch für Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene, wenn von den von der Kassenärztlichen Vereinigung entsandten ärztlichen Mitglieder dort keine Reisekosten geltend gemacht werden können. Entsteht durch Kostenerstattung durch Dritte dem Mitglied eine Schlechterstellung, gemessen an dieser Reisekostenordnung, trägt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt die Differenz der Aufwandsersstattungen.

§ 4 Sachverständige/Beauftragte

Auf Beschluss des Vorstandes können Ärzte und Psychotherapeuten als Sachverständige oder zur anderweitigen Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, ihrer Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder von ihr betriebener Projekte bei Notwendigkeit gemäß dieser Reisekostenordnung entschädigt werden.

§ 5 Klarstellungen

Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 2 der Reisekostenordnung für eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß der Satzung sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, erhält der Ehrenamtsträger ab dem 1. Januar 2019 nach entsprechender Rechnungsstellung die anfallende Umsatzsteuer zuzüglich vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach satzungsgemäßer Bekanntmachung durch die KVSA in Kraft und ändert die von der Vertreterversammlung am 28. November 2018 beschlossene Fassung.